

54. 1. Lebensversicherungsvertrag eines Blödsinnigen. Kann der Dritte, zu dessen Gunsten die Versicherung genommen ist, daraus Rechte herleiten?

2. Einrede der Arglist gegen den Dritten, der den krankhaften Geisteszustand des Versicherungsnehmers gekannt hat.

A.L.R. I. 1 § 29, I. 4 §§ 26. 27.

Gesetz vom 12. Juli 1875 §§ 2. 4.

I. Civilsenat. Urtheil v. 8. Mai 1895 i. S. T. (Kl.) w. Fr. B.  
Preuß. Lebensversicherungs-Vereinsgesellschaft (Bekl.). Rep. I. 77/95.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der im September 1893 verstorbene Ehemann der Klägerin hatte im Juni desselben Jahres sein Leben zu ihren Gunsten bei der Beklagten versichert, die der Klage auf Zahlung der Versicherungssumme entgegensetzte, daß der Ehemann zur Zeit der Versicherungsnahme blödsinnig und der Klägerin dies bekannt gewesen sei. Die Instanzgerichte haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat auf Grund der erhobenen Beweise in Übereinstimmung mit dem Landgerichte thatächlich angenommen, daß der Versicherungsnehmer bereits am 13. Juni 1893, an welchem Tage er die Versicherung beantragte, infolge vorgeschrittener Paralyse der Frenn blödsinnig war. Es ist aber, wie die Revisionsklägerin zutreffend ausgeführt hat, ein Rechtsirrtum, wenn das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgerichte daraus ableitet, daß der Versicherungsvertrag der Beklagten gegenüber unwirksam sei. Denn nach § 29 A.O.R. I. 1 werden die Blödsinnigen den Unmündigen gleichgerechnet, nicht den Kindern. Die Unmündigen sind aber nach § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1875 fähig zu erwerben. Übernehmen sie Verbindlichkeiten, so ist nach § 4 dieses Gesetzes derjenige, mit welchem der Unmündige ein wegen fehlender Genehmigung des Vormundes für ihn unwirksames Geschäft abgeschlossen hat, an dasselbe gebunden. Er wird von seiner Verbindlichkeit frei, wenn der Vormund die Genehmigung verweigert oder auf Aufforderung des Gegenkontrahenten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht erteilt. Hier hatte freilich der Blödsinnige keinen Vormund, und die Beklagte hat, solange er lebte, keinen Antrag auf Bestellung eines Vormundes gestellt, und nachdem der Blödsinnige gestorben ist, kann für denselben ein Vormund nicht mehr bestellt werden. Indessen würde das allein die Anwendung des § 4 nicht ausschließen. Stünden überhaupt Verpflichtungen des Blödsinnigen noch in Frage, handelte es sich also um einen Kaufvertrag, aus dem der Blödsinnige noch einen Teil des Kaufpreises schuldete, so würde sein Gegenkontrahent die Erben des Blödsinnigen zu einer dem § 4 entsprechenden Erklärung auffordern können. Das kommt aber hier nicht in Frage, da die Prämien, welche überhaupt zu zahlen waren, solange der Ver-

sicherungsnehmer lebte, soviel erhellt, gezahlt, also Gegenleistungen nicht mehr zu gewähren sind, und auch die Erben des Blödsinnigen nicht etwa das, was ihr Erblasser geleistet hat, zurückfordern.

Danach würde also der Beklagten nichts weiter übrig bleiben, als den von ihrer Seite nicht anzufechtenden Vertrag zu erfüllen. Allein, und darüber hat der Berufungsrichter noch nicht erkannt, die Beklagte hat behauptet, Klägerin habe zu der Zeit, als ihr Ehemann die Versicherung für sie beantragte, gewußt, daß ihr Ehemann, der Antragsteller, an fortschreitender Paralyse der Extremitäten litt. Wäre dies der Fall gewesen, so würde sich die Klägerin dadurch, daß sie diese Thatsache, deren Mitteilung von dem Blödsinnigen selbst nicht zu erwarten war, der Beklagten verschwiege, einer Arglist gegen diese schuldig gemacht haben. Denn die Klägerin mußte sich sagen, daß die Beklagte nicht geneigt sein würde, auf die Versicherung eines Lebens einzugehen, das von einer sehr gefährlichen Krankheit bedroht war, wenn die Beklagte diese Krankheit gekannt hätte. Die Klägerin mußte sich ferner sagen, daß Beklagte infolge des Abschlusses der Versicherung zum Vortheile der Klägerin einen erheblichen Schaden erleiden würde, wenn, wie nach menschlicher Erfahrung vorauszusehen war, bei solcher Krankheit ein baldiger Tod eintreten würde. Da der Dritte, zu dessen Gunsten die Versicherung genommen ist, sofern er nach dem Tode des Versicherungsnehmers im Besitze der Police ist, einen selbstständigen Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft selbst dann hat, wenn er den Versicherungsvertrag nicht mit abgeschlossen hat, so steht eine derartige Arglist auf seiner Seite, ohne welche es zu dem Versicherungsvertrage nicht gekommen sein würde, seinem Ansprüche auch dann entgegen, wenn er den Vertrag nicht mit geschlossen hat. Er muß sich behandeln lassen, wie bei anderen Vertragsverhältnissen, bei welchen der Dritte einen Anspruch aus dem Vertrage nur hat, wenn er denselben mit abschloß, dieser Dritte, wenn er arglistig den Vertrag mit schloß. Den erweiterten Rechten des Familiengliedes, zu dessen Gunsten eine Lebensversicherung genommen ist, stehen erweiterte Pflichten desselben gegenüber. Im vorliegenden Falle soll überdies die Klägerin dem Versicherungsvertrage ihres Ehemannes beigetreten sein.“